

bietes zugegangen; die dortigen Buchhändler leiden aufs schwerste unter dem Terror der französischen Preiswucherstellen, der durch die ins besetzte Gebiet mitgeteilte Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums eine weitere Verschärfung erfahren hat. Wir hatten gehofft, allen diesen Mitgliedern mit Unterstützung des Reichswirtschaftsministeriums den Kampf um ihre Existenz erleichtern zu können, und müssen nun zu unserem Leidwesen feststellen, daß wir auch in dieser Beziehung von der Reichsbehörde böllig im Stich gelassen werden. Es wird nicht wundernehmen dürfen, wenn bei dieser Schutzlosigkeit der Buchhandel im besetzten Gebiet immer mehr zurückgeht, wofür die vielen Verkaufsangebote von Firmen im besetzten Gebiet ein deutliches Zeichen bilden. Damit wird natürlich dem Deutschtum ein empfindlicher Schlag versetzt, denn von jeher galt der deutsche Sortimentler als sein Bannerträger in allen gefährdeten Bezirken des Deutschtums.

Das Reichswirtschaftsministerium bezieht sich ferner zur Begründung seines ablehnenden Standpunktes auf die Preisdifferenz zwischen Inland- und Auslandpreisen deutscher Verlags-erzeugnisse. Auch hieraus glauben wir entnehmen zu können, daß über die Preisverhältnisse im Buchhandel zurzeit durchaus irrtümliche Auffassungen im Reichswirtschaftsministerium bestehen. Wenn zwischen dem Inland- und Auslandpreis eines Teiles der deutschen Verlagsproduktion (keineswegs der gesamten, denn der wissenschaftliche Verlag ist mit wenigen Ausnahmen zur Dollarberechnung übergegangen) Unterschiede bestehen, die allerdings nur gering sind und in den wenigsten Fällen 10% übersteigen, so beruht das auf der Entwicklung der Auslandpreise, wie sie durch Einführung der Ausfuhrkontrolle bedingt waren. Der deutsche Verlag stellte sich damals in bölligem Einbernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium auf Schweizer Franken-Preise ein; sein Hauptbestreben war, zu bölliger Stabilität der Auslandpreise zu kommen, um den andernfalls schwer gefährdeten Auslandsabsatz von Preisschwankungen, wie sie im Inland durch die Inflation unvermeidlich waren, freizuhalten. Bei Eintritt der in Anlehnung an den Dollar erfolgten deutschen Währungsstabilisierung hätte nun der Buchhandel, wenn er eine Differenzierung zwischen Inland- und Auslandpreisen vermeiden wollte, seine bisher auf Schweizer Franken aufgebauten Auslandpreise auf Dollarbasis stellen müssen. Das hätte, wie dort bekannt sein dürfte, zu einer Erhöhung der Preise deshalb führen müssen, weil die europäischen Devisen, so auch der Schweizer Franken, gegenüber dem Dollar differieren. Die durch diesen grundsätzlichen Wechsel bedingte Preisveränderung hätte aber wieder eine Beunruhigung des Auslandes hervorgerufen, das sowieso die deutschen Bücherpreise als außerordentlich hoch empfindet. Wenn sich der deutsche Verlag zwecks Vermeidung einer Störung des Auslandsabzuges dazu entschlossen hat, auf Kosten seines Gewinnes Opfer zu bringen, so darf daraus nicht, wie es im Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums geschehen ist, gefolgert werden, daß der Verlag im allgemeinen in der Lage wäre, Geschäftsspesen des Sortimenters, seien sie nun durch die Taktik der Besatzungsbehörden im besetzten Gebiet oder ganz allgemein durch die Steuergesetzgebung erwachsen, auf seine Schultern mit zu übernehmen.

Auch der vom Reichswirtschaftsministerium angeführte Gegengrund, daß die Erhebung des Zuschlages bei unmittelbarem Vertrieb des Verlegers unzulässig wäre, trifft nicht zu. Wenn der Verleger unmittelbar an das Publikum verkauft, muß er die Umsatzsteuer vom vollen Ladenpreis entrichten. Auch erwachsen ihm durch den unmittelbaren Vertrieb erhöhte Spesen. In früheren Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium ist gerade dieser Punkt wiederholt erörtert und seinerzeit durchaus anerkannt worden, daß gegen die Erhebung des Spesenzuschlages bei unmittelbarem Vertrieb durch den Verleger keine Einwendungen bestehen, weil insoweit der Verleger als Sortimentler anzusehen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das heiliegende Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. April 1923 (abgedruckt Börsenblatt Nr. 112 vom 16. Mai 1923). In der Entscheidungsbegründung wird ausdrücklich betont, daß der Verleger den Sortimentler nicht unterbieten dürfe, um dessen wirtschaftliche Existenz nicht zu unter-

graben; ein gegenteiliges Verfahren könnte sogar berechtigten sittlichen Anstoß erregen. Der Hinweis der Beklagten, daß Preiswucher nicht vorliege, wenn der Verleger bei direkten Lieferungen die gleichen Preise wie der Sortimentler berechne, wird bestätigt und ausdrücklich hervorgehoben, daß der Verleger insoweit als Sortimentler zu gelten habe. Außerdem ist in der von den buchhändlerischen Vereinen angenommenen Entschliebung ausdrücklich betont, daß es der Erhebung des Spesenzuschlages gleichgeachtet werden soll, wenn der Verleger bei unmittelbarer Lieferung an das Publikum Porto berechnet. Dem Reichswirtschaftsministerium scheint nicht bekannt zu sein, daß diese Portoberechnung bei unmittelbarer Versendung durch den Verlag durchaus üblich ist. Es dürfte kaum möglich sein, den Nachweis dafür zu erbringen, daß sich der Verleger durch Berechnung der Portokosten eines Preiswuchers schuldig macht. — Dazu kommt aber vor allem, daß auf dem Gebiet des belletristischen und populärwissenschaftlichen Verlages, bei dem der Spesenzuschlag überhaupt nur noch eine Rolle spielt, der unmittelbare Vertrieb durch den Verlag nur ganz geringen Umfang hat; hauptsächlich kommt er beim wissenschaftlichen Verlag in Frage, bei diesem wird aber auf Grund von Sondervereinbarungen kein Spesenzuschlag mehr erhoben.

Die Bemerkung des Reichswirtschaftsministeriums, daß der Buchhandel auf die gesunkene Kaufkraft des Publikums und auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht nehmen müsse, befremdet uns insofern, als wir glaubten, gerade im Laufe der letzten Jahre bewiesen zu haben, wie sehr dem Buchhandel daran gelegen ist, den mit seinem Beruf verbundenen kulturellen Aufgaben durch angemessene Preisbildung gerecht zu werden. Das Bemühen möglicher Verbilligung findet aber seine Grenzen in den Produktions- und Vertriebskosten. Die dem Sortiment gegenwärtig gewährten Rabatte erreichen zum Teil nicht die Vorkriegshöhe; die Steigerung der Bücherpreise ist aber nicht in dem Maße erfolgt, daß dadurch ein genügender Ausgleich für die erhöhte Spesenlast des Sortimenters gegeben würde. Wenn, wie in den Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 12 vom Dezember 1923 ausgeführt ist, die durchschnittliche Weltteuerung 60 bis 70% beträgt, so ist der Buchhandel, dessen Preissteigerung durchschnittlich nicht mehr als 20 bis 30% gegenüber den Friedenspreisen ausmacht, in sehr bescheidenen Grenzen geblieben. Diese Differenz beweist aber auch, daß das Sortiment, dessen Spesenlast prozentual in gleicher Weise wie die des gesamten übrigen Kleinhandels gewachsen ist, in eine überaus unerfreuliche Lage kommen muß, wenn ihm das Reichswirtschaftsministerium die Möglichkeit versagen will, einen Ausgleich durch einen geringen Zuschlag zu finden.

Wir sehen uns jedenfalls nicht in der Lage, auf Grund des Bescheides des Reichswirtschaftsministeriums unseren Mitgliedern den Verzicht auf die Erhebung von Spesenzuschlägen nahe-zulegen. Wir können lediglich, solange das Reichswirtschaftsministerium auf seinem ablehnenden Standpunkt beharrt, den Schutz des Spesenzuschlages nicht durchführen und müssen es den einzelnen Buchhändlern überlassen, bei einem Vorgehen der Preiswucherbehörden den Nachweis für die Berechtigung des Zuschlages im Einzelfall zu führen. Wir glauben aber, daß es in allen Fällen möglich sein wird, die ordentlichen Gerichte von der wirtschaftlichen Notwendigkeit der berechneten Preise zu überzeugen, insbesondere dann, wenn man auf das Buch die kaufmännisch übliche Berechnung vom Einstandspreis anwendet.

Wir möchten jedoch die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Reichswirtschaftsministerium bei abermaliger Nachprüfung der wirtschaftlichen Belange des Sortimenters seinen ablehnenden Standpunkt aufgeben wird, und wir erlauben uns daher die Bitte, möglichst bald in eine Revision der im Schreiben vom 29. März enthaltenen Ausführungen einzutreten. Wir müssen es jedenfalls, wie gesagt, unseren Mitgliedern überlassen, die wirtschaftlich für den Bestand ihrer Unternehmungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Preiswucherbehörden in nächster Zeit Veranlassung nehmen sollten, besonders gegen den Buchhandel vorzugehen. Die Freiheit des Wirtschaftslebens, die sich bei andauernder Währungsstabilität